Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Freigängerkatzen

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 19 vom 28. September 2016)

Auf der Grundlage von § 1 der Katzenschutzgebiet-Ermächtigungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 629) verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Hansestadt Rostock.
- (2) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle männlichen und weiblichen Tiere der Art *Felis silvestris catus*.
- (3) Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer normalerweise über die Katze bestimmen kann und aus eigenem Interesse für die Kosten der Katze aufkommt.

§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Wird Katzen ermöglicht, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin oder ihres Halters zu bewegen (sogenannte Freigängerkatzen), sind sie durch einen Tierarzt kastrieren und kennzeichnen zu lassen. Die Kennzeichnung muss durch einen implantierten Mikrochip/Transponder erfolgen. Die Katzen sind in einer geeigneten Datenbank zu registrieren.

Registrierungen können kostenlos vorgenommen werden beim:

1. Deutsches Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e. V.

Bundesgeschäftsstelle

Baumschulallee 15

53115 Bonn

Tel. 0228-60496-0

Fax:0228-60496-40

24-Stunden-Hotline: 0228/6049635

www.registrier-dein-tier.de

2. TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.

Frankfurter Str. 20 65795 Hattersheim Tel: 06190-937300 Fax:06190-937400

www.tasso.net

Die beiden genannten Einrichtungen sind beispielhaft aufgelistet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

- (2) Wer freilebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt, hat diese Katzen ebenfalls kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 Absatz 1 zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Ausnahmen können insbesondere zur Zucht von Rassekatzen zugelassen werden, wenn die Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 3 Durchführung und Überwachung

- (1) Die Kastration, die Kennzeichnung und die Registrierung sind auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hansestadt Rostock in schriftlicher Form zu belegen (Tierarztrechnung, tierärztliches Attest oder Dokumentation im Heimtierausweis durch den Tierarzt, Kopie der Registrierung).
- (2) Dem Halter einer unkastrierten Katze im unkontrollierten Freigang kann auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang im Rahmen einer Kastrationsaktion oder einer behördlichen Maßnahme eingefangen, kastriert, gekennzeichnet und registriert, können dem Halter die Kosten dafür nachträglich auferlegt werden. § 4 bleibt unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rostock, 6. September 2016

In Vertretung

Der Erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters Dr. Chris Müller